

EDITORIAL

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das ESUG – nur vier Buchstaben, aber eine starke Wirkung. Langsam, so ist zu beobachten, kommen die Möglichkeiten, die die Insolvenzordnung seit März 2012 zur Restrukturierung und Sanierung bietet, bei den Unternehmen an.

Immer öfter werden wir in diesem Zusammenhang darauf angesprochen, ob und wie wir helfen können. Hierbei kommt uns nicht nur die jahrelange Erfahrung unserer Arbeit im Insolvenzrecht und der Insolvenzverwaltung zu Gute. Unsere zahlreichen erfolgreich abgeschlossenen Restrukturierungsmandate, wie das beim Fertigungstechniker Ostlangenberg, bei der WEISSTALWERK Stahlhochbau oder bei dem ITK-Systemhaus TELBA sind darüber hinaus eine hervorragende Referenz für Unternehmen, die auf der Suche nach professioneller Begleitung für ihre wirtschaftliche Krise sind.

Im Frühjahr 2017 wird der Gesetzgeber das ESUG nun einer umfassenden Evaluierung unterziehen. Aus unserer Sicht haben die neuen Sanierungsinstrumente nach anfänglichen Schwierigkeiten eine breitere Akzeptanz gefunden. Unser Partnerkollege Markus Freitag schaut genauer hin und zieht bereits jetzt eine Zwischenbilanz, die Sie auf Seite 4 dieses Newsletter erwartet. Zuvor berichten wir aber in bewährter Weise über aktuelle Sanierungsprojekte aus unserer Praxis. Dieses Mal geht es um die Eigenverwaltung des Moerser Holzbauspezialisten HDM sowie die Unternehmensgruppen MERKUR DRUCK und EWEX-Engineering, die wir in der Regelinsolvenz auf dem Weg der übertragenden Sanierung neu aufgestellt haben.

Dass wir gerade auch in Zeiten rückläufiger Insolvenzzahlen, wie zuletzt beim Bochumer B2B-Handels- haus Wollschläger oder der Langenfelder Warenhauskette Strauss Innovation, weiterhin oft zu Krisen- fällen hinzugezogen werden, belegt das starke Vertrauen, das die Amtsgerichte sowie in zunehmendem Maße auch die weiteren wesentlichen Akteure im Restrukturierungs- und Sanierungsumfeld in uns legen. Wir werden alles daran setzen, diesem Vertrauen auch im neuen Jahr gerecht zu werden.

So unter anderem an unseren neuen Standorten in Bocholt, den Rechtsanwalt Freitag betreut, und Bielefeld, von wo aus die Kollegen Andreas Budnik und Martin Schmidt die Region Ostwestfalen-Lippe ab sofort noch besser betreuen werden.

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre unseres Newsletters!



Dr. Claus-Peter Kruth
Partner

Dr. Dirk Andres
Andreas Grund
Andreas Budnik
Dr. Claus-Peter Kruth
Markus Freitag
Alexander Müller
Martin Schmidt

INHALT

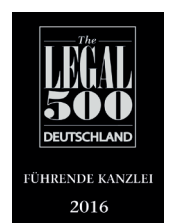
Aus den Verfahren	2
Neues aus der Kanzlei	3
Veranstaltungen	3
Veröffentlichungen	3
Rechtliches	4
Impressum Kontakt	4



InsO 9001:2010



Kanzlei des Jahres
für Insolvenzverwaltung



Restrukturierung der HDM GmbH über Eigenverwaltung abgeschlossen

Der Komplettanbieter für die gesamte Innenraumgestaltung hat sich auf dem Weg einer Insolvenz in Eigenverwaltung neu aufgestellt – und das in relativ kurzer Zeit. 215 Arbeitsplätze in Moers und Möckern (Sachsen-Anhalt) wurden so gesichert.

Moers. Aufgrund schwieriger Marktbedingungen sowie durch den Wegfall eines großen Baumarktkunden durch Insolvenz hatte die HDM GmbH, Komplettanbieter für die gesamte Innenraumgestaltung mit Sitz in Moers, am 8. Januar 2016 beim Amtsgericht in Kleve Antrag auf ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung gestellt. Das Ziel: Den langfristigen Fortbestand des Unternehmens im Interesse von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten sowie Gläubigern sicherzustellen.

Nachdem die Gläubigerversammlung Anfang Juli 2016 dem beim zuständigen Amtsgericht in Kleve vorgelegten Restrukturierungsplan mit überwältigender Mehrheit von 99,83 Prozent zugestimmt hatte, wurde das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung nach Ablauf der üblichen Fristen zum 31. August 2016 aufgehoben. Die HDM GmbH sichert auf diese Weise 200 Arbeitsplätze am Standort in Moers sowie 15 Arbeitsplätze in Möckern (Sachsen-Anhalt).

»Der erfolgreiche Abschluss des Verfahrens zeigt einmal mehr, dass die Eigenverwaltung ein effektives Instrument zur Restrukturierung von Unternehmen ist – und das in relativ kurzer Zeit«, sagt der vom Unternehmen beauftragte Restrukturierungsverantwortliche Dr. Dirk Andres. Er hatte HDM mit seinen Partnerkollegen Markus Freitag und Alexander Müller professionell begleitet und wieder auf Erfolgskurs gebracht. Dem Unternehmen war vom Amtsgericht Kleve darüber hinaus ein Sachwalter zur Seite gestellt, dessen Aufgabe es war, die Geschäftsführung im Eigenverwaltungsverfahren zu überwachen und die Gläubigerinteressen zu wahren.

Nach acht Monaten in der Eigenverwaltung: HDM zurück zum Tagesgeschäft



Die Restrukturierung der HDM GmbH umfasste neben Maßnahmen zur Vertrieboptimierung auch Anpassungen im Bereich der Personalstruktur. Im Zuge dessen wurde Beschäftigten das Angebot unterbreitet, in eine Transfergesellschaft zu wechseln, die sie mit Schulungen auf eine Neuorientierung auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Der Geschäftsbetrieb lief während der gesamten Eigenverwaltung stabil und ohne Einschränkung weiter.

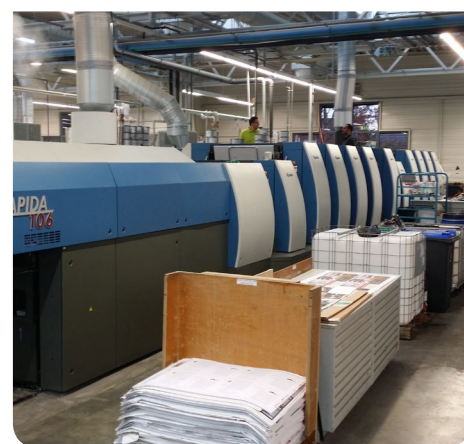
Die HDM GmbH, deren Ursprünge auf das Jahr 1959 zurückgehen, wurde 1977 in Moers gegründet. Seit mehr als 50 Jahren ist das Unternehmen in der Holzveredelung und -verarbeitung tätig.

Fortführungslösung für EWEX-Gesellschaften

Ratingen. Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres hat die insolvente EWEX-Engineering Gruppe im Rahmen einer übertragenen Sanierung neu aufgestellt. Die wesentlichen Vermögenswerte von drei Gesellschaften sind auf strategische Investoren übergegangen. Insgesamt sichert Andres auf diese Weise 77 Arbeitsplätze an den Standorten in Ratingen und Boxberg. Die Holding, die reine Verwaltungsarbeit für die Gruppe übernahm, wurde nach Verkauf der operativen Gesellschaften geschlossen. Die EWEX-Engineering Gruppe ist am Markt für Full-Service Engineering Dienstleistungen für die Energiebranche international bekannt.

Sanierung der MERKUR DRUCK Gruppe erfolgreich

Detmold. Mit dem abgeschlossenen Verkauf der Merkur Druck GmbH & Co. KG sowie der FarbWerk Produktions GmbH & Co. KG ist die Detmolder MERKUR DRUCK Gruppe final saniert. Rechtsanwalt und Steuerberater Martin Schmidt hat den Print- und Packaging-Spezialisten im Juli 2016 an die Detmolder Giesdorf-Mediengruppe übertragen. Mit der Transaktion sichert Schmidt knapp 100 der zuletzt 135 Arbeitsplätze sowie das bestehende Know-how beider in Insolvenz geratenen Gesellschaften. Die Unternehmen hatten im April beziehungsweise im Mai 2016 beim zuständigen Amtsgericht in Detmold Insolvenzantrag gestellt.



Weiterer Ausbau im Münsterland und in Ostwestfalen-Lippe

Bielefeld/Bocholt. Die Kanzlei AndresPartner hat ihre regionale Präsenz in Ostwestfalen-Lippe und im Münsterland durch neue Büros in Bocholt und Bielefeld ausgebaut. Im Zuge dessen ist Rechtsanwalt Markus Freitag ab sofort von Bocholt aus zusätzlich für den westlichen Gerichtsbezirk von Münster präsent. Das Büro in Bielefeld wird von seinen Partnerkollegen Andreas Budnik und Martin Schmidt betreut, die von dort aus die Region Ostwestfalen-Lippe noch besser vor Ort betreuen und die regionale Schlagkraft erhöhen werden. Dieser neue Standort stärkt gleichzeitig die Präsenz von AndresPartner im Nordosten von NRW, die bereits im vergangenen Jahr durch den Zugewinn von Schmidt und seinem Mitarbeitersteam in Detmold und Hameln initiiert wurde.

AndresPartner ausgezeichnet als Top-Wirtschaftskanzlei

München. Die Kanzlei AndresPartner ist erstmalig vom Magazin FOCUS Spezial als eine von Deutschlands Top-Wirtschaftskanzleien 2016 im Bereich Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung ausgezeichnet worden. Grundlage der Bewertung war die Zahl von Empfehlungen, die eine Kanzlei von Anwaltskollegen und Mandanten erhalten hat. Der Verlag hat die Daten in Zusammenarbeit mit dem Online-Statistik-Portal statista bundesweit von 900 Rechtsanwälten und Wirtschaftskanzleien sorgfältig erhoben und ausgewertet. Diese Auszeichnung unterstreicht die positive Entwicklung, die AndresPartner seit vielen Jahren erfolgreich durchläuft.

Dr. Claus-Peter Kruth ist Fachanwalt für Steuerrecht

Düsseldorf. Dr. Claus-Peter Kruth, Partner von AndresPartner und Fachanwalt für Insolvenzrecht, wurde im September 2016 der Titel Fachanwalt für Steuerrecht verliehen. Kruth ist auf Sanierungsrecht mit dem Schwerpunkt in insolvenzsteuerlichen Fragen spezialisiert und wird von den Amtsgerichten Aachen, Bonn und Krefeld als Insolvenzverwalter bestellt. Neben seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt referiert Kruth regelmäßig für Fachverbände, wie dem Verein der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer Köln sowie dem Steuerberaterverein NRW.



VERANSTALTUNGEN

Außergerichtliche oder gerichtliche Sanierung?

Neuss. Am 31. Mai 2016 diskutierte Rechtsanwalt Dr. Dirk Andres mit Unternehmensberater Holger Hahn und EXISTENZ Magazin-Herausgeber Detlef Fleischer im Neusser Zeughaus über die Frage, welche Möglichkeiten ein Unternehmen hat, eine wirtschaftliche Krisensituation hinter sich zu lassen. Thema des Abends: Aussergerichtliche vs. gerichtliche Sanierung. Im Düsseldorfer NRW-Forum war Andres dann am 28. Juni 2016 auf Einladung der Kanzlei Hoffmann Liebs Fritsch & Partner Gastreferent zum Thema »Insolvenz am Bau – was nun? Vorbeugen und richtig reagieren«. Das Praxisseminar richtete sich an Unternehmen und Führungskräfte aus der Baubranche. Auf Einladung der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. sprach Andres am 3. November 2016 auf der BDSV-Jahrestagung im Mannheimer Congress Center Rosengarten schließlich darüber, wie sich Unternehmer einen Weg durch schwierige Zeiten bahnen können. Am 6. Dezember 2016 wird Andres als Referent bei der Tagung »Aktuelle Probleme des Insolvenzrechts« der Deutschen Richterakademie in Trier über »Tricksereien im Bilanzrecht und ihre Aufdeckung« sprechen.

tete sich an Unternehmen und Führungskräfte aus der Baubranche. Auf Einladung der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. sprach Andres am 3. November 2016 auf der BDSV-Jahrestagung im Mannheimer Congress Center Rosengarten schließlich darüber, wie sich Unternehmer einen Weg durch schwierige Zeiten bahnen können. Am 6. Dezember 2016 wird Andres als Referent bei der Tagung »Aktuelle Probleme des Insolvenzrechts« der Deutschen Richterakademie in Trier über »Tricksereien im Bilanzrecht und ihre Aufdeckung« sprechen.



VERÖFFENTLICHUNGEN

Neue wissenschaftliche Beiträge der Partner

Düsseldorf. Dr. Claus-Peter Kruth bespricht das BFH-Urteil zur Kenntnis des Finanzamts von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne von §82 InsO (SteuK 2016, 72). An anderer Stelle widmet er sich Erstattungsansprüchen der Personengesellschaft wegen gezahlter Kapitalertragssteuern gegen ihre Gesellschafter (DStR 2016, 1871). Darüber hinaus bespricht Kruth das BGH-Urteil vom 7. April 2016 zur Verfolgung von Haftpflichtschäden gegen den insolventen Steuerberater (DStR 2016, 2133). Das BFH-Urteil vom 21. Oktober 2015 zum Vorsteuerabzug aus der Rechnung des Nachlassinsolvenzverwalters ist eines seiner weiteren Themen (MwStR 2016, 468). Andreas Budnik kommentiert den BGH-Beschluss vom 24. März 2016 zum »Fristbeginn für sofortige Beschwerde gegen die Insolvenzverwaltervergütung trotz fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung mit öffentlicher Bekanntmachung« (EWiR 2016, 437). Für den INDat Report (Heft 8, 2016, 52–54)

berichtet er ferner von der 3. Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) und der Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und Sanierungsrecht e.V., bei der es um das Spannungsverhältnis zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht ging. Beim 8. Abendsymposium derselben Veranstalter war »§64 GmbHG in der Krise« Thema an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf, das Budnik ebenfalls für den INDat Report (Heft 6, 2016, 50–51) besprach.

berichtet er ferner von der 3. Jahrestagung des Instituts für Insolvenz- und Sanierungsrecht (ISR) und der Düsseldorfer Vereinigung für Insolvenz- und Sanierungsrecht e.V., bei der es um das Spannungsverhältnis zwischen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht ging. Beim 8. Abendsymposium derselben Veranstalter war »§64 GmbHG in der Krise« Thema an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf, das Budnik ebenfalls für den INDat Report (Heft 6, 2016, 50–51) besprach.

Vor der Evaluierung: Eine erste ESUG-Zwischenbilanz

Markus Freitag, Partner: »Nur eine umfangreiche Sanierung kann erfolgreich sein.«



Mit dem Inkrafttreten des ESUG am 1. März 2012 hat der Gesetzgeber neue Möglichkeiten für die Restrukturierung und Sanierung von Unternehmen geschaffen. Dabei hat er stets betont, dass nach fünf Jahren eine Evaluierung stattfinden soll. Nach anfänglichen Schwierigkeiten haben die neuen Sanierungsinstrumente eine breitere Akzeptanz gefunden. Auch bei vielen Gerichten ist die zunächst vorherrschende Skepsis gewichen und sie stehen dem »neuen« Verfahren offen gegenüber. Im März 2017 stehen die ersten ESUG-Jahre nun auf dem Prüfstand. Zeit für eine Zwischenbilanz.

Ziel des Gesetzgebers war es, mit der Einführung der neuen insolvenzrechtlichen Restrukturierungsinstrumente der Eigenverwaltung (§ 270a InsO) und des Schutzschirmverfahrens (§ 270b InsO) die Verantwortlichen dazu zu bewegen, frühzeitig die notwendigen Schritte zu einer gerichtlichen Sanierung einzuleiten. Dabei zeigen viele Beispiele aus der Praxis durchaus, dass bei einer frühzeitigen Anwendung die Chancen auf eine Unternehmenssanierung erheblich steigen. So kann in gut vorbereiteten Fällen ein solches Verfahren von der Antragstellung bis zur Aufhebung in bereits sechs bis acht Monaten zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Das Zeitfenster spielt für Unternehmen in der wirtschaftlichen Krise eine wesentliche Rolle.

Die Vorteile für den Geschäftsführer und den Gesellschafter liegen dabei auf der Hand. Sie bleiben weiter eigenverantwortlich – unter der Aufsicht eines Sachwalters – tätig. Auf diese Weise kann insgesamt damit auch das Vertrauen bei Kunden und Lieferanten im Fortbestand des Unternehmens gestärkt werden.

Statistische Erhebungen, wie die von der Unternehmensberatung BCG und des WBDat Wirtschafts- und Branchendienstes, zeigen aber auch, dass das Eigenverwaltungsverfahren einen Anteil von nur 2,7 Prozent der eingeleiteten Verfahren ausmacht. Festzuhalten bleibt jedoch, dass dieser Anteil in einem insgesamt rückläufigen Insolvenzmarkt stabil bleibt. Daraus wird deutlich, dass die Eigenverwaltung durchaus ihre Berechtigung und Akzeptanz gefunden hat.

Auffällig ist aber der weiterhin hohe Anteil gescheiterter Eigenverwaltungen. Denn problematisch bei der praktischen Umsetzung ist immer noch die Eingliederung eines solchen Verfahrens in die Insolvenzordnung (InsO). Dies ist für eine Akzeptanz bei den Stakeholdern und auch den Gesellschaftern und Geschäftsführern abträglich. Die Insolvenz wird leider weiterhin oft mit dem unvermeidbaren Ende eines Unternehmens verbunden. Die Beratungspraxis der vergangenen Jahre hat jedoch gezeigt, dass dies durch die neuen Instrumente gerade eben vermieden werden kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein professionell vorbereitetes und begleitetes Verfahren.

Richtig eingesetzt bringen die Mittel der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens durch die klassischen Instrumente des Insolvenzrechts die notwendigen liquiden Mittel, um eine Sanierung erfolgreich zu gestalten. Dabei kann jedoch die allein auf finanzwirtschaftliche Restrukturierung gerichtete Sanierung nicht funktionieren. Parallel muss es zudem ein gutes leistungswirtschaftliches Sanierungskonzept geben. Denn nur eine umfassende Sanierung in allen relevanten Bereichen kann letztlich zum Erfolg führen. Dies sollte der Gesetzgeber bei einer Evaluierung berücksichtigen.

Es sollte darüber hinaus versucht werden, das ESUG und die Sanierungsinstrumente der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens von der Insolvenzordnung abzugliedern und Hürden für ein derartiges Verfahren einzuführen, die eine nachhaltige Sanierung sicherstellen. Denn eines ist klar: Die Akzeptanz des ESUG kann nur dadurch weiter gesteigert werden, dass die Praxis von positiven Beispielen dominiert wird und nicht ein Großteil der eingeleiteten Verfahren letztlich doch in ein Regelverfahren kippt. Dies kann insbesondere durch einheitliche Standards für ein solches Verfahren sichergestellt werden, die auch von Insolvenzverwaltern als Experten für die Sanierung geprüft werden können.

Drei Fragen an: Alexander Müller über Transfergesellschaften

Transfergesellschaften kommen bei einer Vielzahl von Regelinsolvenzen und Eigenverwaltungen zum Einsatz. Was ist das Ziel einer solchen Gesellschaft?

Kernaufgabe der Transfergesellschaft ist die Vermittlung der von der Restrukturierung betroffenen Mitarbeiter in den ersten Arbeitsmarkt. Um dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, zählen unter anderem Bewerbungstrainings und Qualifizierungsmaßnahmen zum Leistungsspektrum der Transferanbieter.

Was ist das Wesentliche beim Einsatz von Transfergesellschaften?

Die Transfergesellschaft bietet eine hohe rechts- und Planungssicherheit, die für ein schnelles Durchlaufen eines Insolvenzplanverfahrens unabdingbar ist. Auch in der Eigenverwaltung oder im Schutzschirmverfahren beteiligt sich die Arbeitsagentur zu einem erheblichen Anteil an den anfallenden Kosten.

Welche praktischen Schwierigkeiten ergeben sich bei der Einrichtung von Transfergesellschaften in ESUG-Verfahren?

Im Eigenverwaltungs- und Schutzschirmverfahren stellt die große Anzahl von Beteiligten einerseits und das kurze Zeitfenster andererseits eine besondere Herausforderung dar. Unabdingbare Voraussetzung ist die professionelle Vorbereitung und Umsetzung der Personalanpassungsmaßnahmen durch den eingeschalteten Sanierungsberater, der insbesondere den Betriebsrat und die Arbeitsagentur sowie den vorläufigen Gläubigerausschuss und Sachwalter frühzeitig einbinden muss.

IMPRESSUM

AndresPartner
Rechtsanwälte & Steuerberater, Insolvenzverwaltung & Restrukturierung, Partnerschaft mbB
Kennedydamm 24, 40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 274 08-569
Telefax: 0211 274 08-570
E-Mail: info@andrespartner.de
URL: www.andrespartner.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Dirk Andres

Fotonachweise: Archiv, HDM, EXISTENZ Magazin,
MERKUR DRUCK